



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Ralph Müller, Ulrich Singer, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

Pflegebedürftige vom Rundfunkbeitrag (GEZ) befreien

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Empfänger von Pflegegeld nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz möglich wird und durch den Art. 2 Abs. 4 Satz 4 Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG), wonach es sich beim Landespflegegeld nicht um ein Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags handeln soll, wieder gestrichen wird.

Begründung:

Das Landespflegegeld nach dem BayLPfGG ist kein Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und somit bislang kein Befreiungsgrund.

Dieser Änderung des BayLPfGG, die erst vor kurzem eingefügt wurde, liegt der Gedanke zugrunde, dass das Landespflegegeld ohne Bedürftigkeitsprüfung (d. h. ohne Anrechnung von Einkommen oder Vermögen des Betroffenen) gewährt wird. Anträge auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht lehnt der Beitragsservice seitdem ab. Diese Praxis ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag setzt für „Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften“ keine Bedürftigkeitsprüfung voraus.

Es ist ferner nicht verständlich, weshalb das Landespflegegeld kein „Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften“ sein soll.

Außerdem sind in anderen Bundesländern wie z. B. Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz die Empfänger von Pflegegeld nach dem jeweiligen Landespflegegeldgesetz ohne Bedürftigkeitsprüfung bereits von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Es ist nach dem Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG nicht einzusehen, warum in Bayern pflegebedürftigen Bürgern die Rundfunkbeitragspflicht auferlegt wird, während sie in anderen Bundesländern davon befreit sind.

Schließlich würde es das Verfahren für alle Beteiligten vereinfachen, wenn die Empfänger von Pflegegeld automatisch zur Beitragsbefreiung berechtigt wären und kein gesonderter Antrag gestellt werden müsste.

Diese Regelung vermindert auch den bürokratischen Aufwand, wenn die elektronische Übermittlung eines Bescheids über den Bezug des Pflegegelds nach dem BayLPfGG an den Beitragsservice für eine Befreiung genügen würde.

Außerdem würden dann durch diese Klarstellung einschlägige Klagen der Betroffenen mit hohem Kosten- und Zeitaufwand vermieden.